

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

#### **Sportfischereiverein Büchen e.V.**

ist eine Vereinigung von Sportfischern und Mitglied im Anglerverband Schleswig-Holstein e.V.

Er hat seinen Sitz in Büchen.

Seine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Schwarzenbek unter der Nummer 203 SB ist erfolgt.

Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischwaid nach waidgerechten Grundsätzen ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist, was nicht ausschließt, dass Gewässer, die nicht beruflich bewirtschaftet werden, von Sportfischern in volkswirtschaftlichem Interesse nutzungsgerecht mit Netzen und kleinem Gerät befischt werden.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

1. durch Zusammenfassung der Sportfischer und durch eine einheitliche Vertretung der fischereilichen Interessen der deutschen Sportfischerei den ihr zukommenden Einfluss auch gegenüber den Verwaltungsbehörden zu sichern;
2. im Zusammenwirken mit den zuständigen Regierungsstellen eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Fischerei betreffenden Fragen anzustreben;
3. die Pflege und Vertiefung des Fischens;
4. die Hege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen;
5. die Festsetzung und Einhaltung einheitlicher, den Sportfischerinteressen angepasster Schonzeiten und Mindestmaße;
6. die Beratung bei der Beschaffung eines für die Bedürfnisse der Fischerei geeigneten Besatzes und einheitliche Regelung aller hiermit zusammenhängenden Fragen;
7. die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, Presse und Rundfunk im Sinne dieser Zielsetzung;
8. Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes in folgender Weise:
  - a) Rein-Erhaltung der Gewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursachen;
  - b) Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen und evtl. Einschaltung der Rechtsschutzversicherung des Landes- und / oder Bundesverbandes

- c) Aufklärung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen;
  - d) Zusammenarbeit mit den staatlichen Gesundheitsbehörden zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die der Bevölkerung durch die Verunreinigung entstehen.
9. die Förderung der Bestrebungen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes unter Wahrung der berechtigten Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft;
10. die Förderung des Tierschutzes im Rahmen der allgemeinen anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit der Angler in Deutschland.

Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation und nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3

**Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

### § 4

**Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die im Auftrag des Vorstands tätig sind, vergütet werden.**

Wird mit einem Vorstandsmitglied ein Dienstvertrag über die Vorstandstätigkeit abgeschlossen, ist dieser auf die Wahlperiode zu befristen.

Auszahlungen an ein Vorstandsmitglied oder Mitglied, welches im Auftrag des Vorstandes handelt, bedürfen der schriftlichen Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

### § 5

**Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Büchen zwecks ausschließlicher und unmittelbarer steuerbegünstigter Verwendung zur Förderung von Natur- und / oder Tierschutz.**

### § 6

#### **Mitgliedschaft + Aufnahme**

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Sportfischer sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft wird durch Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung und die Satzung des Landesverbandes wirksam. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden.

Die erneute Aufnahme von aus dem SFVB ausgeschlossenen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen.

Sportfischer, die Eigentümer oder Eigenpächter von Gewässern sind oder durch berufliche Bindungen (wie beispielsweise bei Forstbeamten) kein Interesse an der Befischung der Vereinsgewässer haben, können dem Verein als passive Mitglieder beitreten. Vereinsmitglieder können ihre Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umwandeln.

Die Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft muss für das kommende Jahr spätestens am 30.09. erklärt werden und kann jederzeit wieder in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Beitragshöhe dieser Mitglieder wird gesondert geregelt, passive Mitglieder sind von der Arbeitsdienstplicht befreit.

## § 7

**Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um die Sportfischerei oder den Verein besonders verdient gemacht haben.** Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes möglich. Ehrenmitglieder sind Beitrags- und Arbeitsdienstfrei. Sie haben im Übrigen die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

## § 8

**Für die Dauer seiner Mitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Landesverband an und genießt durch seinen Verein den Schutz desselben in allen die Sportfischerei betreffenden Angelegenheiten.**

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum Landesverband. Bei Ausscheiden aus Gründen höherer Gewalt entscheidet der Vorstand.

## § 9

### 1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Ehrenrates oder des Vorstandes wer
  - a) sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder sonstige Handlungen strafbar gemacht hat,
  - b) den Bestrebungen des Vereins oder den Bestimmungen der Satzung, Jugendordnung, Gewässer- und Fischereiordnung zuwiderhandelt,
  - c) sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhält, Anstoß erregt, den Vereinsfrieden stört oder das Ansehen des Vereins ernsthaft schädigt.
  - d) im Verfahren über die Aufnahme in den Verein falsche Angaben gemacht hat, es sei denn, dass er auch bei Kenntnis der wahren Umstände aufgenommen worden wäre.
4. Ausschlussanträge werden an den Vorstand gestellt. Der Ehrenrat wird vom Vorstand angerufen und berichtet diesem auf Anfrage. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen und dem Antragsteller die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe zu. Diese entscheidet endgültig.
5. Statt des Ausschlusses kann der Ehrenrat dem Betroffenen nach pflichtgemäßem Ermessen auch Bußgeld: maximal in dreifacher Höhe des Jahresbeitrages, befristetes Angelverbot oder sonstige angemessene Sanktionen auferlegen. Das für den Ausschluss geltende Verfahren findet analoge Anwendung.
6. Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsdienst zu leisten. Ausnahme: körperbehinderte Mitglieder, Jugendliche unter 18 Jahren und Erwachsene über 60 Jahre. Mitglieder, die zum Arbeitsdienst eingeladen werden und unentschuldigt ihren Arbeitsdienst nicht leisten, müssen ein Bußgeld in der Höhe eines Jahresbeitrages bezahlen. Näheres regelt die Jahreshauptversammlung.
7. Wer fällige Bußgelder gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung oder Vereinsbeiträge gemäß

§ 11 der Satzung trotz Mahnung nicht binnen einer vierwöchigen Frist zahlt, wird vom Vorstand durch Streichung aus der Mitgliederliste aus dem Verein ausgeschlossen.

8. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Sie sind mit sofortiger Wirkung aller Rechte enthoben, jedoch nicht von der Pflicht, fällige Beträge für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen. Die vom Verein überlassenen Vereinsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

## **§ 10**

### **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und vier Beisitzern (davon 1 Jugendlicher). Der Ehrenrat ist alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen, der Jugendliche Beisitzer jährlich.
2. Der Ehrenrat entscheidet über die in § 9 Absatz 3 bis 5 geregelten Angelegenheiten.
3. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit gehören neben dem Ehrenratsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter mindestens zwei weitere Ehrenratsmitglieder.

## **§ 11**

### **Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

**Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Vereinsbeitrages wird jeweils auf der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt.** In dem Jahresbeitrag sind die Landesverbandsabgaben enthalten.

## **§ 12**

### **Beiträge**

Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich am 15. Dezember des Vorjahres fällig. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsänderungen werden durch Nachbelastung am 15. des der Mitgliederversammlung folgenden Monats oder durch Gutschrift am 15. Dezember des Beschlussjahres berücksichtigt.

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr und den vollen Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten.

Bei einem Eintritt nach dem 31. Oktober ermäßigt sich der erste Jahresbeitrag um 50%.

## **§ 13**

### **Sondergebühren**

**Die Festsetzung von Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine, Benutzung der Boote, Stege, Unterkünfte und sonstigen Einrichtungen des Vereins sind ebenfalls der Abstimmung der Mitgliederversammlung vorbehalten. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus die Erhebung von Umlagen beschließen, die jedoch das 0,5-fache des jeweiligen Jahresbeitrages nicht übersteigen dürfen.**

## **§ 14**

### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Gewässerwart
6. dem Sportwart
7. dem Jugendwart

8. dem Arbeitsdienstleiter
9. sonstigen Beisitzern nach Bedarf und Wahl, jedoch höchstens für je 100 angefangene Mitglieder des Vereins einen zusätzlichen Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben dieser bei Ablauf ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig.

- a) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer. Diese sind für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Je 2 der genannten vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- b) Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.
- c) Der Vorstand ist bindend zur Einhaltung der Satzung und Wahrung ihrer Durchführung verpflichtet.
- d) In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, rechtsverbindlich handelnd tätig zu werden, ohne eine eventuell erforderliche Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Der Vorstand ist berechtigt, Pacht- oder Kaufverträge über Grundstücke ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung abzuschließen, wenn zu erwarten ist, dass es weitere Interessenten für das angestrebte Objekt geben könnte und durch weiteres Abwarten dem Verein Nachteile entstehen könnten. Das gilt nur für Grundstückskaufverträge bis zu einer Kaufsumme von EURO 40.000,--, für Pachtverträge nur bis zu einer Jahrespacht von EURO 500,-- je Hektar. Der Vorstand ist in diesen Fällen ferner berechtigt, auch die Finanzierung des erworbenen Grundstücks über ein Kreditinstitut verantwortlich für den Verein abzuschließen.

## **§ 15**

### **Die Kassenführung**

Die Kassenführung obliegt dem Vorstand. Er kann sich hierzu, insbesondere zur Erstellung des Jahresabschlusses, der Dienstleistungen externer Anbieter wie Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bedienen.

Der Vorstand kann einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder eine Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer Prüfung der Kassenführung beauftragen.

Zur Kassenprüfung werden – ggf. zusätzlich zu der vom Vorstand beauftragten Kassenprüfung – von der Mitgliederversammlung bis zu 2 sachkundige Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl für die unmittelbar anschließenden 2 Jahre ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands gemäß § 14 der Satzung sein und keine Kassengeschäfte verwalten.

Alternativ zu der Kassenprüferwahl kann die Mitgliederversammlung für einzelne Wahlperioden bestimmen, dass keine Kassenprüfer bestellt werden, sondern dass ein vom Vorstand zu bestellender Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Aufgaben der Kassenprüfer wahrnehmen soll. Die Prüfer-Auswahl

erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmt.

Die Kassenprüfer haben die Kassenführung zu prüfen, das Ergebnis dem Vorstand schriftlich innerhalb von 7 Tagen mitzuteilen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

Über die rechnerischen Prüfungen hinaus kann auch über die Sachdienlichkeit der Mittelverwendung durch den Vorstand berichtet werden.

## § 16

### Die Versammlungen

Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, Enthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

## § 17

**Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung in den ersten drei Monaten des Jahres statt.** Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Sie hat u.a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen. Sie beschließt die Gewährung einer Aufwandsentschädigung – auch pauschaliert – oder Tätigkeitsvergütung für die Vorstandstätigkeit an alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und die Festsetzung von deren Höhe.

Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen erlassen, die auch Vereinsstrafen enthalten können.

Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort abgehalten werden kann oder dass ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst wird. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren ist auch gültig, wenn nicht alle Mitglieder eine Abstimmung teilnehmen, § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht. Das Nähere regelt eine Wahl- und Versammlungsordnung, die von der Mitgliederversammlung gegeben wird.

## § 18

**Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.**

Für die Einberufung gilt § 17, 2. Satz. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlungen bindende Beschlüsse durch Abstimmungen herbeizuführen oder Entscheidungen gemäß § 21 zu treffen.

## § 19

**Mitgliederversammlungen sind in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr anzusetzen.** Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein. Aus den Mit-

gliederversammlungen sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden sowie die Empfehlungen der Verbände bekanntzugeben und die Mitglieder für die Mitarbeit an hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren.

## **§ 20**

### **Niederschrift**

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Gefasste Beschlüsse werden sofort verkündet und protokolliert.

Protokolle sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren und auf Wunsch dem gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes zur Einsichtnahme und Auswertung vorzulegen.

## **§ 21**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedarf es einer gemäß § 17 einberufenen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins und die hierbei beabsichtigte Abstimmung klar erkennbar sein müssen. Zur Beschlussfassung betreffend der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen und zum Vereinsregister anmelden.

## **§ 22**

**Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist gemäß § 5 zu verwenden.**

## ANLAGE

### zur Satzung des Sportfischereivereins Büchen e.V.

#### Jugendordnung

1. Der Sportfischereiverein Büchen e.V. bildet innerhalb des Vereins bei mehr als 6 Jugendlichen eine Jugendabteilung.
2. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen, die bis zum 31. Dezember des Jahres das 18. Lebensjahr erreicht haben und die Mitglied des Vereins geworden sind.
3. Sinn und Zweck der Jugendarbeit im Verein ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Angelfischern, Natur- und Umweltschützern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen. Als Vorbild soll die Olympische Idee dienen. Die Jugendgruppe wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.
  - a. Bei allen Jugendveranstaltungen des SFVB ist der Konsum und das Mitführen von Alkohol jeglicher Art (Wein, Sekt, Bier, Hochprozentiges, etc.) strengstens untersagt. Dieses gilt sowohl für die Jugendlichen selbst, als auch für die Jugendwarte, Betreuer und Helfer.  
Bei Verstößen: Jugendliche, die gegen diesen Punkt verstoßen, werden abgemahnt und im Wiederholungsfall sofort aus der Jugendgruppe des SFVB und deren Veranstaltungen ausgeschlossen. Jugendwarte, die gegen diesen Punkt verstoßen, verlieren mit sofortiger Wirkung ihren Sitz im Vorstand.  
Betreuer und Helfer, die gegen diesen Punkt verstoßen, dürfen künftig nicht mehr an Jugendveranstaltungen des SFVB teilnehmen.
  - b. Gesetzliches Rauchverbot: Für alle Jugendlichen unter 2. gilt bei allen Vereinsveranstaltungen und Gemeinschaftsangelegenheiten Rauchverbot. Verstöße werden gemäß 3a. geahndet.
4. Die Jugendgruppe führt innerhalb des Vereins und deren Satzung und Gewässerordnung ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
5. Die Leitung der Jugendgruppe hat der Jugendwart.
6. Für die Jugendarbeit stellt der Vorstand des Vereins im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angemessene Zuschüsse zur Verfügung. Die gewünschten Geldmittel bedürfen einer rechtzeitigen, ausführlichen Begründung beim Vorstand des Vereins und unterliegen der Kontrolle entsprechend der Satzung des Vereins.
7. In den jeweiligen Versammlungen des Vereins hat der Jugendwart der Mitgliederversammlung über die geleistete Jugendarbeit einen Bericht zu erstatten.
8. Bei Abstimmungen innerhalb der Jugendgruppe entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.  
Bei Beschwerden, die das Eigenleben der Gruppe betreffen, ist, auch für eine eventuell erforderliche Entscheidung, der Vorstand des Vereins zuständig.  
Ausschlüsse aus der Jugendgruppe regeln sich wie bei den anderen Mitgliedern des Vereins durch Anwendung der Satzung.
9. Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

Büchen, im Januar 2021